

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz
- b) als Beisitzer:
 Herr Kosnowsky (Lichtspielgewerbe)
 " Schlichting (Kunst u. Literatur)
 " Czempel (Volkswohlfahrt)
 " von Unruh-Dresden. " " " "
- c) als Jugendlicher: Hr. Kühl.

Betrifft den Bildstreifen:
 "Was ich von der Gnädigen
 lernte"

Antragsteller und Ursprungs-
 firma:
 Bochner-Film, Dresden.

Für den Antragsteller ist erschienen: Dr. Friedmann.
 Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 100 m.

Der Jugendliche wurde gehört. er äußerte sich wie folgt: Ich habe Bedenken, daß die sittliche Entwicklung der Jugendlichen gefährdet wird.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde folgende

E n t s c h e i d u n g verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

1. Die Szene, in der ein Herr seine Hände an den Beinen einer Dame hochstreichen läßt. 1.33 m.
2. Die Szene, in der sich eine Zofe den Rock hochnimmt, den Strumpfbandhaken an den Strumpf schließt, bis der Rock über dem entblößten Oberschenkel gefallen ist. 1.98 m. Gesamtlänge: 3.26 m.

G r ü n d e :

Die Kammer war der Ansicht, daß Jugendlichen, daß der Jugendliche, der ein Sechdenker ist, lediglich das Betasten von diesem bekleideten Fleisch sehen wird. Das ist geeignet, seine Lüsternheit zu erregen und somit die Phantasie der Jugendlichen auf sexuellem Gebiet zu überreizen. Bei den verbotenen Szenen dehnte die Kammer ihre Ansicht auch für Erwachsene aus. Sie befürchtete, daß diese beiden Szenen Lüsternheit zu erregen geeignet seien, d. h. eine entsittlichende Wirkung haben werden.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Goetz.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte Herr Dr. Friedmann Beschwerde ein.

gez. Goetz.